

Wird die Unternehmensnachfolge von KMU's steuerlich erleichtert?



Mathias Oertli, Dr. iur. et lic. rer. pol., Partner, Steuer Partner AG, St. Gallen



Thomas Christen, lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte, Partner, Steuer Partner AG, St. Gallen

Von rund 309'000 Unternehmen in der Schweiz sind über 88 Prozent Familienunternehmen, die wiederum zum überwiegenden Teil zu den KMU's (kleine und mittlere Unternehmen) zählen. Rund 57'000 Unternehmen müssen sich in den nächsten fünf Jahren mit einer Nachfolgeregelung auseinandersetzen.

Leader hat im Gespräch mit Dr. Mathias Oertli und Thomas Christen, beide geschäftsführende Partner der Steuer Partner AG, St. Gallen, über die für Unternehmensnachfolgen von KMU's im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (UStR II) vorgesehenen Erleichterungen gesprochen.

Leader: Ein grosser Teil der KMU's sind Kapitalunternehmen. Sieht die UStR II für entgeltliche Unternehmensnachfolgen steuerliche Erleichterungen vor?

Thomas Christen: Beim Verkauf von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Privatvermögen gehalten werden, sind Gewinne sowohl nach kantonalem wie auch nach Bundesrecht grundsätzlich steuerfrei. Auf die Gesellschaft selbst hat die Übertragung keine steuerlichen Auswirkungen, weshalb die vorhandenen stillen Reserven ohne Besteuerung in der Unternehmung weitergeführt werden. Beim Verkauf übernimmt somit der Nachfolger die (latente) Steuerschuld des Vorgängers auf den vorhandenen stillen Reserven. Aus dieser Konstellation heraus ergeben sich steuerliche Optimierungsmöglichkeiten. Die Steuerbehörden haben indessen eine Praxis entwickelt, die als so genannte indirekte Teilliquidation bezeichnet wird und die den Grundsatz des steuerfreien Kapitalgewinnes einschränkt.

Leader: In diesem Zusammenhang ist in der letzten Zeit stark kritisiert worden, dass aufgrund einer Praxisänderung der Steuerbehörden Nachfolgelösungen steuerlich verunmöglicht oder erschwert werden.

Dr. Mathias Oertli: Dies trifft zu. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 11. Juni 2004 wurde die Praxis zur so genannten indirekten Teilliquidation wesentlich verschärft.

Als indirekte Teilliquidation wird bezeichnet, wenn eine natürliche Person ihre im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an eine juristische Person oder an eine natürliche Person verkauft, welche die Aktien im Geschäftsvermögen hält und der Erwerber den Kaufpreis aus nicht betriebsnotwendigen Mitteln der erworbenen Gesellschaft finanziert. Die erworbene Gesellschaft wird durch dieses Vorgehen entreichert. Hat der Verkäufer bei dieser Entreichung mitgewirkt oder zumindest davon Kenntnis gehabt, so wird sein realisierter Gewinn von einem steuerfreien Kapitalgewinn in einen steuerbaren Vermögensertrag umqualifiziert. Nach dem erwähnten Entscheid liegt eine indirekte Teilliquidation nun auch vor, wenn der Kaufpreis auch aus zukünftigen Gewinnen der Unternehmung finanziert wird.

Die neue Praxis ist vor allem deshalb auf grosse Kritik gestossen, weil der Kaufpreis nicht mehr mittels Darlehen des Verkäufers finanziert und anschliessend mit Gewinnen des verkauften Unternehmens amortisiert werden kann, was für jeden Investor ein normaler Vorgang ist. Damit werden sinnvolle Nachfolgelösungen ohne grosse Steuerbelastung für KMU's häufig erschwert oder sogar verunmöglicht. Die Kantone haben deshalb die neue Praxis für die kantonalen Steuern in der Regel nicht übernommen.

Leader: Sieht die UStR II diesbezüglich Erleichterungen vor?

Thomas Christen: Neu soll der Tatbestand der indirekten Teilliquidation gesetzlich geregelt werden. Danach soll der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent ins Geschäftsvermögen eines Erwerbers im Umfang des nicht betriebsnotwendigen Nettoumlauf- und Nettoanlagevermögen als Vermögensertrag besteuert werden, sofern entsprechende frei verfügbare Reserven vorhanden sind. In der UStR II ist zudem vorgesehen, dass Dividendenaus-schüttungen im Privatvermögen nur noch zu 80 Prozent besteuert werden. Einzelne Kantone kennen (AI) oder planen (TG, SG) sogar weitergehende Entlastungen.

Leader: Mit den vorgesehenen Regelungen in der UStR II sollen Unternehmensnachfolgen erleichtert werden. Wird dieses Ziel erreicht?

Dr. Mathias Oertli: Die vorgesehene gesetzliche Regelung der indirekten Teilliquidation wird die Rechtssicherheit erhöhen und in bestimmtem Umfang sinnvolle Nachfolgelösungen ermöglichen. Sie beinhaltet allerdings neu eine gesetzlich verankerte, eingeschränkte Beteiligungsgewinnsteuer. Die vorgeschlagenen Regelungen weisen noch gewisse Mängel auf, die es in der bevorstehenden politischen Diskussion zu bereinigen gilt. Die UStR II stellt eine ausgezeichnete Möglichkeit dar, einige seit langem umstrittene Fragen und Auslegungen zu regeln. Dabei sollte allerdings der steuerfreie private Kapitalgewinn im Grundsatz nicht eingeschränkt werden.

Leader: Besten Dank für das Gespräch.